

## Allgemeine Einkaufs- und Werkleistungsbedingungen PRIRO CNC-Fertigungstechnologie GmbH - Stand: 08/2013 -

### 1. Geltungsbereich, Ausschließlichkeit

1.1 Diese Einkaufs- und Werkleistungsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen, Einkäufe, von uns beauftragte Werkleistungen und sonstige Aufträge, soweit nicht durch Individualabrede etwas anderes vereinbart wird.

1.2 Widersprechende oder anderslautende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### 2. Beauftragung, Liefer- und Leistungsabrufe

2.1 Sämtliche Aufträge (Bestellungen und Annahmen, somit Auftragsbestätigungen) sowie Liefer- und Leistungsabrufe und deren Änderungen sowie Ergänzungen bedürfen der Textform (z.B. schriftlich, per Telefax oder E-Mail).

2.2 Nimmt der Lieferant einen Auftrag nicht innerhalb von 14 Tagen an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Liefer- sowie Leistungsabrufe werden bei bestehenden Aufträgen spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang in Textform widerspricht.

### 3. Lieferung und Leistung, Erfüllungsort, Verzug

3.1 Teillieferungen oder Teilleistungen sind unzulässig, es sei denn, wir stimmen solchen in Textform zu.

3.2 Kommt es zu Liefer- oder Leistungsverzögerungen, so hat uns der Lieferant dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer in Textform mitzuteilen. Unsere Rechte aus Verzug bleiben unberührt.

3.3 Der Lieferant hat die Produkte auf eigene Kosten sorgfältig zu verpacken. Nimmt der Lieferant die Verpackung zurück, so handelt es sich um eine Holschuld.

3.4 Erfüllungsorte sind Salzwedel oder die von uns benannte Empfangsstelle. Die Lieferung und Leistung hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Es gilt die Incoterm-Klausel DDP „geliefert verzollt Salzwedel“ (Incoterms 2010).

3.5 Unbeschadet sonstiger Ansprüche sind wir im Falle des Verzugs des Lieferanten berechtigt, für jede volle Woche des Verzugs 0,5 v.H. der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 10 % der Nettoauftragssumme vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens zu fordern. Dem Lieferant bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

### 4. Zahlung

4.1 Rechnungen, auf denen unsere vollständigen Bestelldaten (Bestellnummer, Bestelldatum) fehlen, gelten bis zur Klarstellung bzw. Richtigstellung durch den Lieferant als nicht gestellt.

4.2 Zahlungen erfolgen, falls nicht ein Anderes vereinbart ist, nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer Rechnung gemäß Ziff. 4.1 unter Abzug von 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt einer Rechnung gemäß Ziff. 4.1, frühestens jedoch nach Eingang der Produkte. Bei Annahme verfrühter Lieferungen und Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin und Rechnungsstellung gemäß Ziff. 4.1.

### 5. Beistellungen

5.1 Die dem Lieferant zur Verfügung gestellten Materialien, Modelle, Muster, Matrizen, Schablonen, Werkzeuge, sonstige Fertigungsmittel, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, ebenso Know-how-Informationen (insgesamt: Beistellungen), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen oder Leistungen an Dritte verwendet werden. Die Beistellungen sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern.

5.2 Soweit wir dem Lieferant Teile beistellen, bleiben diese unser Eigentum. Die Ver-, Bearbeitung, Umbildung oder Vermischung durch den Lieferant wird für uns vorgenommen. Im Falle der Ver-, Bearbeitung, Umbildung oder Vermischung erwerben wir das volle Eigentum und sind lediglich zur Abfindung von Ansprüchen des Verarbeiters, Umbilders oder des Eigentümers vermischter Teile in Geld nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Von der

Abfindungspflicht können wir uns durch Preisgabe des Eigentums unter Vorbehalt eigener Ansprüche befreien.

5.3 Unser Eigentum ist als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

### 6. Qualität und Dokumentation

6.1 Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Der Liefer-/ bzw. Leistungsgegenstand ist gemäß den von uns beigefügten Zeichnungen und sonstigen Vorgaben, insbesondere nach den vorgegebenen Maßen und Toleranzen zu erbringen. Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Der Lieferant hat die Qualität der Liefer- und Leistungsgegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unaufgefordert über die Möglichkeit von Qualitätsverbesserungen informieren.

6.2 Auf unsere Anforderung hin hat der Lieferant in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen der Liefer- und Leistungsgegenstand geprüft worden ist und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns auf Anforderung vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.

6.3 Lieferungen und Leistungen sind chargenrein zu erbringen und separat zu kennzeichnen (Rückverfolgbarkeit).

6.4 Bei dauerhafter Geschäftsbeziehung verpflichtet sich der Lieferant, sich von uns zum Zwecke der Qualitätssicherung auditieren zu lassen.

### 7. Gewährleistung, Haftung, Verjährung

7.1 Soweit wir wegen Mängeln berechtigt sind, Nacherfüllung zu verlangen, hat nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung des Werkes zu erfolgen. Der Lieferant ist berechtigt, bis zu zweimal nachzuerfüllen. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt auch, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Produkte an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gemäß Ziff. 3.4 verbracht wurden, es sei denn, dies wäre dem Lieferant nicht zumutbar. Die Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung umfasst ferner den kostenlosen Ausbau und den Abtransport des mangelhaften Produkts sowie den kostenlosen Einbau des als Ersatz gelieferten Produkts.

Der Lieferant hat uns bei durch ihn schuldhaft verursachten Mangel- oder Mangelfolgeschäden von Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen aus Produkthaftung inklusive Kosten einer rechtlich notwendigen Rückrufaktion freizustellen.

7.2 Die Obliegenheit zur Produkteingangskontrolle beginnt erst dann, wenn die Produkte bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle mit Lieferschein oder Packzettel eingegangen sind. Die Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel können wir innerhalb von fünf Werktagen, gerechnet ab dem auf den Wareneingang folgenden Werktag, rügen. Samstag ist kein Werktag. Ferner sind wir berechtigt, verdeckte Mängel innerhalb von fünf Werktagen zu rügen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs (insbesondere bei Weiterverarbeitung oder Ingebrauchnahme) festgestellt werden. Diese Frist beginnt wiederum ab dem auf die Feststellung des verdeckten Mangels folgenden Werktag zu laufen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.3 Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren in drei Jahren. In Fällen, in denen die gelieferten Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Produkte in Salzwedel oder an der von uns benannten Empfangsstelle zu laufen.

Mit der Mängelanzeige wird die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, es sei denn, der Lieferant verweigert die Verhandlung über den Anspruch.

**7.4** In Fällen höherer Gewalt und anderer Ereignisse wie Betriebsstörungen, Arbeitskampf sowie Absatzstockungen, die wir nicht zu vertreten haben, kann die Annahme der Lieferung oder Abnahme der Leistung bis zu sechs Monate verschoben werden; in diesen Fällen wird Schadensersatz nicht geschuldet, ebenso wenig schulden wir Kosten der Lagerhaltung. Ist uns oder dem Lieferant ein Festhalten an dem Auftrag nicht zuzumuten, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt.

**7.5** Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen unserer Lieferanten, welche sich zur Erfüllung der Liefer- oder Leistungspflichten in unseren Betriebsstätten aufhalten, unterstehen den für den betreffenden Bereich zuständigen Arbeitsordnungen bzw. Betriebsvorschriften, welche auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

## **8. Versicherung**

**8.1** Sämtliche Beistellungen hat der Lieferant gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern und gegen die üblichen Risiken wie Brand, Feuer, Vandalismus und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern.

**8.2** Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 5 Mio. pro Schadensfall, welche die typischerweise vorhersehbaren Sach- und Personenschäden dem Grunde wie der Höhe nach abdeckt, abzuschließen und bis zur Leistungsabnahme aufrechtzuerhalten.

## **9. Vertragsstrafe**

**9.1** Hat der Lieferant die Überschreitung des vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermins zu vertreten oder gerät der Lieferant sonst in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Tag der

verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

**9.2** Soweit sich Fristen aufgrund berechtigter Leistungszeitverlängerungsansprüche des Lieferanten verschieben und sonst Fristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die Vertragsstrafenregelung gemäß dieser Ziff. 9 an die neuen Termine oder Fristen an, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Geltung der Vertragsstrafenregelung bedarf.

**9.3** Auf mangelndes Verschulden kann sich der Lieferant ohne Anzeige einer Behinderung nicht berufen, es sei denn, die Behinderung ist offensichtlich.

## **10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

**10.1** Der Lieferant darf nur gegen von uns anerkannte, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen.

**10.2** Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur bei von uns anerkannten unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Entsprechendes gilt für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

## **11. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

**11.1** Gerichtsstand ist Salzwedel; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

**11.2** Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem materiellen und Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) einschließlich Kollisionsrecht ist ausgeschlossen.